



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. August 2016 / RN

**3000.3
Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (AVV), Teilrevision**

**2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom
26. August 2016**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Personalgesetzes, die am 21. März 2016 in erster Lesung verabschiedet wurde, hat der Regierungsrat am 5. Juli 2016 den Entwurf zu einer Teilrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; AVV) verabschiedet. Die AVV wird an der gleichen Kantonsratssitzung behandelt, in welcher die Teilrevision des Personalgesetzes in zweiter Lesung beraten wird.

2. Arbeit der Kommission

Die vorberatende parlamentarische Kommission (PK) verfügte über folgende Unterlagen:

- 3000.3 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 5. Juli 2016 zur Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen mit folgenden Beilagen
 - 1.1 Verordnungsentwurf
 - 1.2 Synopse



Die vorberatende parlamentarische Kommission hat am 11. Juli 2016 sowie am 10. und 16. August 2016 je eine Sitzung einberufen, an welchen sie die Berichte und Anträge des Regierungsrates zur Teilrevision von PG, BVO und AVV beraten hat. Für Auskünfte zu den einzelnen Vorlagen wurde Stephan Meyer, Leiter Personalamt, zu den drei Sitzungen eingeladen. Die PK bedankt sich bei Stephan Meyer für den konstruktiven und offenen Austausch.

B. Erwägungen

1. Allgemeines

Die vorberatende parlamentarische Kommission hat die Anstellungsverordnung Volksschule im Detail beraten und sich mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates auseinandergesetzt. Dabei hat die PK den Gesamtkontext zum Personalgesetz im Fokus behalten. Das Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

2. Detailberatung

Auf die zweite Lesung hin hat sich die parlamentarische Kommission nochmals mit den einzelnen Bestimmungen des Personalgesetzes und mit den dazugehörigen Verordnungen auseinandergesetzt. Dabei hat die PK den Fokus nicht nur auf die zur Änderung vorgeschlagenen Artikel gelegt, sondern das Personalgesetz auch im Gesamtkontext betrachtet.

Angestelltenverordnung Volksschule (AVV)

Die vorberatende parlamentarische Kommission hat die Angestelltenverordnung Volksschule im Detail beraten und diskutiert. Dabei wurden vor allem Verständnisfragen gestellt, die zufriedenstellend beantwortet wurden.

Art. 1–38

Keine Anmerkungen.

Art. 38a Vaterschaftsurlaub

Diese Bestimmung ist der Nachvollzug des Vaterschaftsurlaubs, welcher von der Einführung im Personalgesetz abhängt. Die PK ist der Meinung, dass die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs die Gemeinden nicht vor unlösbare finanzielle und planerische Probleme stellt. Stellvertretungen sind auch bei Militär- und Zivildienst sowie bei krankheitsbedingten Absenzen zu regeln. Mehrkosten gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates halten sich in bescheidenem Rahmen. Zudem besteht die Möglichkeit den Bezug des Vaterschaftsurlaubs in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Art. 39–53

Keine Anmerkungen.



Die PK hat zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Volksschulen kein Gesundheits- und Case Management nach Art. 64a des Personalgesetzes vorgesehen ist. Vorschriften für ein Konfliktlösungsverfahren im Sinne von Art. 70 PG sind ebenfalls nicht vorgesehen. Diese beiden Bereiche sind im Zusammenhang mit der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung zu prüfen, wie der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag festhält. Die PK erachtet es als korrekt, wenn diese Bereiche bei der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung geprüft und gegebenenfalls dort geregelt werden.

Die PK ist im Ergebnis mit den Anpassungen in der AVV einverstanden und empfiehlt die Zustimmung zur Vorlage.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung

Die parlamentarische Kommission hat in der Beratung der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule die einzelnen Anpassungen näher geprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass diese den Gegebenheiten entsprechen.

Die parlamentarische Kommission fasst den einstimmigen Beschluss, dem Kantonsrat das Eintreten auf die Vorlage sowie die Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats zu beantragen.

C. Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die auf den Vaterschaftsurlaub zurückzuführen sind, sind im Vergleich zum Gesamtbudget für die Volksschulen vernachlässigbar. Wie bereits festgehalten, ist die PK der Ansicht, dass der Vaterschaftsurlaub für die Gemeinden keine unlösbaren Probleme darstellt und auch in finanzieller Hinsicht keine grossen Auswirkungen zu erwarten sind. Die übrigen finanziellen Auswirkungen hat die PK zur Kenntnis genommen.

D. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage sei einzutreten und
2. der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Markus Brönnimann

Markus Brönnimann, Präsident